

Mitteilung des Senats

vom 5. Mai 1891.

Landwirtschaftliche Ausstellung.

Die Deputation für den Schlachthof sucht in dem beifolgenden Bericht um die Ermächtigung nach, das Gesuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft zu gewähren, welches dahin geht, es möge ohne Erhebung von Gebühren gestattet werden, daß die für die landwirtschaftliche Ausstellung bestimmten Tiere auf dem Schlachthofe ausgeladen und von da ohne weitere Benützung des Schlachthofes nach dem Ausstellungsplatze getrieben werden. Der Senat erteilt der Deputation seinerseits gern die erbetene Ermächtigung, das Gesuch unter der von ihr angegebenen Bedingung zu gestatten, und ersucht die Bürgerschaft ihm hierin beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft ist an die unterzeichnete Deputation das Ersuchen gerichtet worden, es möge ohne Erhebung von Gebühren gestattet werden, daß die für die landwirtschaftliche Ausstellung bestimmten Tiere auf dem Schlachthofe ausgeladen und von da, ohne daß eine Benützung der sonstigen Einrichtungen des Schlachthofes stattfindet, nach dem Ausstellungsplatze getrieben werden. Die Deputation hält sich nicht für berechtigt, ihrerseits diesem Gesuche Folge zu geben, da es sich dabei um eine Ausnahme von dem gesetzlich festgestellten Tarif für die Benützung des Schlachthofes handelt. Sie kann aber sachlich nur befürworten, daß dem gemeinnützigen Unternehmen der Ausstellung die Vergünstigung gewährt werde, und ersucht deshalb den Senat und die Bürgerschaft, sie zur Gewährung des an sie gerichteten Gesuchs zu ermächtigen, wobei übrigens die Bedingung zu stellen sein wird, daß die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft für etwaige dem Schlachthofe aus dieser Benützung der Rampen zc. entstehende Schäden aufzukommen hat.

Die Deputation für den Schlachthof:

(gez.) Gröning. (gez.) C. W. Bödeler.

Mitteilung des Senats

vom 8. Mai 1891.

1. Budget für das Jahr 1891/92.

Ordentliche Ausgaben, Bureau- und Kanzleibedürfnisse. Der Senat wird durch seine Mitglieder als Ressortchefs überall da, wo etwa ein Anlaß dazu vorliegt, die Büreaus zu möglichster Sparsamkeit in Verwendung der verfügbaren Mittel anhalten lassen.

Übertragbarkeit. Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft bei und wird dem entsprechend den verschiedenen Behörden durch die Finanzdeputation die von der Bürgerschaft gewünschte Aufforderung zugehen lassen.

Beamtengehälter. Der Senat wird alsbald nach erfolgter Beschlusnahme über die Erhöhung der Beamtengehälter der Bürgerschaft eine Mitteilung wegen der dadurch erforderlich werdenden Änderungen des Budgets zugehen lassen. Die übliche Zusammenstellung des Budgets nach den gefaßten Beschlüssen wird bis dahin aussetzen sein.

Kap. III, 2. Gesundheitspflege. Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft mit der Maßgabe bei, daß die Unterpositionen einer jeden der von

der allgemeinen Übertragbarkeit ausgenommenen Positionen a und f II unter sich übertragbar sein müssen, und ersucht die Bürgerschaft, dem zuzustimmen.

Kap. III, 7. Feuerwehr. Nach den dem Senate von dem Vorsitzenden der Löschdeputation erstatteten Berichte ist die Wiedereinstellung der von der Bürgerschaft gestrichenen 5317 M. erforderlich.

Für jeden Feuermann müssen zwei Anzüge zum ständigen Gebrauche vorhanden sein — eine bessere Garnitur und ein Dienstanzug — damit derselbe jederzeit anständige und trockene Kleidung besitzt. Eine dritte Garnitur (bei verschiedenen Feuerwehren daneben noch eine vierte) wird als Reserveanzug angeschafft und zum regelmäßigen Gebrauche nicht verwandt. Sind diese drei Anzüge einmal vorhanden, so können die Mannschaften mit der für dieses Jahr wie für das vorige Jahr für Bekleidung und Ausrüstung bewilligten Summe von M. 11796 im Zeuge erhalten werden.

Der Reserveanzug wird dann in jedem Jahre neu angeschafft, der Reserveanzug des vorigen Jahres wird als bessere Dienstgarnitur, die bessere Dienstgarnitur des vorigen Jahres als gewöhnlicher Dienstanzug ausgegeben. Der Dienstanzug des vorigen Jahres, soweit er überhaupt noch benutzt werden kann, wird bei besonders schmutziger Arbeit verwandt und mit der Dienstkleidung aufgebraucht. Die bei Bränden regelmäßig vorkommenden kleinen Beschädigungen der Anzüge können bei sparsamem Wirtschaften aus dem Unterhaltungsfonds gedeckt werden, so daß der Reserveanzug im großen und ganzen intakt bleiben kann.

Bei den großen Bränden des vorigen Jahres wurden aber, wie die Löschdeputation unter Vorbehalt von Bewilligungsanträgen bereits am 11. November 1890 berichtete, die Anzüge so zerfetzt und mitgenommen, daß eine Reparatur nicht möglich war. Die ganze Reservegarnitur mußte deshalb bereits im Herbst vorigen Jahres zum ständigen Gebrauch ausgegeben werden und reicht infolgedessen als besserer Dienstanzug für das ganze laufende Budgetjahr nicht aus. Zur Deckung des Fehlenden und zur Vervollständigung des regelmäßigen Kleidungs-Etats ist deshalb die außerordentliche Anschaffung von 109 Tuchröcken, 109 Tuchhosen und 42 Helmen erforderlich. Für diese Anschaffung sind, wie zum Budget bemerkt wurde, die geforderten M. 5317 eingestellt worden.

Kap. VI, 6. Wasserbau. Für die im Interesse der Badeanstalt an der Kaiserbrücke alljährlich vorzunehmenden gewöhnlichen Baggerungen einen Posten in den Fonds Wasserbau einzustellen ist nicht erforderlich, da diese Baggerungen bis zum Betrage von M. 1000, womit regelmäßig auszukommen ist, in Gemäßheit eines Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft vom 6./8. Februar 1884 (Verhdlg. S. 37, 38) seit 1885 von der Polizeidirektion aus ihrem Fonds für Polizeiausgaben bestritten werden.

Die regelmäßigen Baggerungskosten, die auch für die öffentlichen Badeanstalten von der Polizeidirektion aus deren Polizeiausgabenfond getragen werden, sind seit 1885 nicht besonders im Budget aufgeführt. Wenn, wie auch zum laufenden Budget, Ausgaben für die Badeanstalten besonders beantragt sind, so handelt es sich um außerordentliche Aufwendungen.

Kapitel VIII, 6. Flußlootsen. Im Einverständnis mit der Bürgerschaft ermächtigt der Senat die Behörde für das Lootsenwesen bis auf weiteres und rückwirkend für das Jahr 1890/91, aus dem nicht verwendeten Teile des Zuschusses Prämien an Lootsen nach ihrem Ermessen zu gewähren.

Außerordentliche Ausgaben, Kapitel II, 2. Anschaffung einer Barkasse. Da dem Senate von seinen Kommissaren bei der Baudeputation berichtet worden ist, daß mit der erforderlichen Abhilfe bis zur Vollendung der Unterweiserkorrektur unmöglich gewartet werden könne, bis dahin aber eine der für die Unterweiserkorrektur benutzten Barkassen nicht zur Verfügung stehe, daß ferner die für den Freihafen bestimmte Barkasse, welche übrigens bei der ständigen Verbindung zwischen dem Freihafen und dem Holz- und Fabrikhafen für den Dienst der bauleitenden Beamten und der Hafenpolizei unentbehrlich sei, für den Gebrauch auf der Oberweiser zu tief gehe, so hält sich der Senat von der Notwendigkeit der von der

Baudeputation, Abteilung Wasserbau, beantragten Anschaffung einer neuen Barkasse überzeugt, und ersucht die Bürgerschaft, der Bewilligung des dafür eingestellten Postens von M. 12 000 nunmehr zustimmen zu wollen.

Im übrigen tritt der Senat den Beschlüssen der Bürgerschaft bei und genehmigt mit denselben das Budget.

2. Verbreiterung des Osterdeichs.

Der Senat läßt der Bürgerschaft hierneben einen Bericht der Baudeputation, betreffend Verbreiterung des Osterdeichs, behufs Beschlußfassung zugehen.

Er bemerkt dabei, daß gegen den Enteignungsplan, mit welchem in Gemäßheit § 7 des Enteignungsgesetzes verfahren worden ist, Einwendungen nicht vorliegen und erklärt sich seinerseits mit den Anträgen der Baudeputation einverstanden.

Bericht.

Anlage.

In ihrem Bericht vom 23. Februar d. J. (Verhdlg. S. 203) hat die Baudeputation bereits erwähnt, daß, während im übrigen die zu der beabsichtigten Verbreiterung des Osterdeichs erforderliche Dossirung allmählich von der Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke in den Besitz des Staates gebracht worden ist, damals noch zwei Parzellen rückständig waren, die eventuell zu erwerben sein würden.

Durch das Entgegenkommen der Eigentümerin der einen Parzelle, Katasterbezeichnung III, 42 I, Eigentümerin Ludw. Egestorff Witwe, ist es gelungen, dieselbe, soweit für die Verbreiterung erforderlich, ohne Unkosten zu erwerben, unter Vorbehalt aller sonstigen der Eigentümerin derselben an Vorland und Dossirung zustehenden Rechte.

Desgleichen hat der Eigentümer der letzten Parzelle der Deichdossirung, Katasterbezeichnung 32 B, Ludwig von Kapff, sich bereit erklärt, dieselbe unentgeltlich unter den von ihm laut Anlage I und II angebotenen Bedingungen abzutreten.

Die Baudeputation beantragt die Genehmigung dieser Bedingungen.

Für den Fall, daß diese nicht erfolgen sollte, würde die Enteignung zu erfolgen haben und hat die Baudeputation gemäß § 6 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 16. April 1882, den Antrag auf Enteignung an den Senat gerichtet und stellt hiermit eventuell das Gesuch,

die Enteignung des in der Anlage näher bezeichneten Grundstücks zu beschließen.

Der Bewilligung eines besonderen, vorher schwer zu taxirenden Betrages, für die kleine mit der Deichlast behafteten Parzelle Deichdossirung von circa 506 qm wird es nicht bedürfen, wenn die Baudeputation ermächtigt wird, wie sie hierdurch beantragt, die Kosten, vorbehaltlich eines dieserhalb etwa später erforderlich werdenden Nachbewilligungsantrags, aus den für Verlängerung und Verbreiterung des Osterdeichs bewilligten Fonds von M. 795 000 (Verhdlg. 1890, S. 208) zu decken.

(gez.) **Letens.** (gez.) **Aug. Tebelmann.**

Vertrag.

Unteranlage 1.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke einerseits und Herrn Ludwig von Kapff hier selbst andererseits ist hinsichtlich des dem Herrn von Kapff gehörigen Deichs und Vorlandes am Osterdeich, im Kataster bezeichnet mit II 32 B, vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft, nachfolgender Vertrag abgeschlossen.

Artikel 1.

Der Bremische Staat übernimmt die fragliche Deichstrecke nebst Vorland mit allen Rechten und Lasten und verzichtet Herr von Kapff auf alle Rechte an dem östlich benachbarten Vorlande des Bremischen Staats zu Gunsten des Bremischen Staats und willigt in die Mutation der ihm gehörigen Deichstrecke nebst Vorland im Kataster und Lassung an den Staat auf Kosten des Staats.

Artikel 2.

Die Deputation für Verwaltung der öffentlichen Grundstücke verpflichtet sich, vor dem Grundstück des Herrn von Kapff, bezeichnet im Kataster II 32 A a/c, welches früher mit II 32 A und 33 C bezeichnet war, sowohl auf der Deichböschung und dem Vorlande als auch im Flußbette der Weser keinen Bade-, Lösch- oder Anlegeplatz oder Baulichkeiten irgend welcher Art zu errichten und keine Ablagerung von Schnee, Schmutz oder dergleichen daselbst zu gestatten. Schlengen und sonstige im strompolizeilichen Interesse herzustellende Bauten werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Artikel 3.

Herr von Kapff ist berechtigt, mit Genehmigung der Deichpolizeibehörde, ihm mangelhaft erscheinende Bäume auf der Deichdossirung durch bessere zu ersetzen, desgleichen sein Boot am Ufer zu befestigen und Vorkehrungen zum Schutze desselben mit Genehmigung der Polizeibehörde zu treffen.

Bremen, den 31. Oktober 1886.

(gez.) Ludwig von Kapff.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

(gez.) Pülmann. (gez.) Steinhäuser.

Unteranlage 2.

Geschehen Bremen, den 1. Mai 1891 an der Regierungskanzlei vor der Senatskommission für Enteignung von Grundeigentum.

Gegenwärtig: Herr Senator Plump,
als Protokollführer: Senatssekretär Dr. Fode.

Geladen erschien Herr Ludwig von Kapff, wohnhaft Osterdeich 53, um wegen der Abtretung der Parzelle Katasternummer 32 B, belegen an der Böschung des Osterdeichs, mit der Senatskommission für Enteignung von Grundeigentum zu verhandeln.

Nach erfolgter Verhandlung erklärte der Komparent:

Ich lasse meinen Widerspruch gegen die Enteignung der Parzelle 32 B fallen und erkläre mich damit einverstanden, daß von derselben ein Streifen von 6,2 m enteignet wird, desgleichen, daß der Rest meiner Parzelle 32 B, welcher mir verbleibt, soweit aufgehöhht wird, als es zur Ausführung des Planes und zur Sicherung des Deiches erforderlich ist. Falls die Enteignung nicht beschlossen werden sollte, erkläre ich mich einverstanden, den Vertrag vom 31. Oktober 1886 (Verhdlg. 1886, S. 409) von neuem einzugehen mit der Maßgabe, daß unter den „Baulichkeiten irgend welcher Art“ im Artikel 2 des genannten Vertrages eine Brückenanlage nebst Zubehör in der Verlängerung des Sielwalls nicht eingegriffen ist.

Der Herr Senatskommissar für Enteignung von Grundeigentum acceptirte vorstehende Erklärungen.

B. G. II.

(gez.) Ludwig von Kapff.

i. f. (gez.) Dr. Fode, Secr.

Unteranlage 3

Verzeichnis

des zur Verbreiterung des Osterdeichs zu enteignenden Privatgrundstücks.

Kataster-Nr.:	Name des Eigentümers:	Belegenheit:	Kulturart:	Größe:
32 B.	Ludwig von Kapff.	Am Osterdeich.	Deichdossirung.	506 qm.